



Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Telefon (0228) 2284-0

Existenzgründung im Güterkraftverkehrsgewerbe

Genehmigungsvoraussetzungen

Berufszugangsbedingungen

Inhalt der Fachkundeprüfung

Adressen

Anmeldeformular zur Fachkundeprüfung

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Betriebswirtschaftliche Hinweise**
 - 2.1. Marktsituation
 - 2.2. Betriebskosten
 - 2.3. Steuern
 - 2.4. Lebensunterhalt
 - 2.5. Finanzplanung
 - 2.6. Existenzgründungsberatung
- 3. Berufszugangsverordnung**
 - 3.1. Persönliche Zuverlässigkeit
 - 3.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit
 - 3.3. Fachliche Eignung
 - 3.4. Betriebssitz
- 4. Der Verkehrsleiter**
- 5. Unternehmerdatei**
- 6. Die Fachkundeprüfung**
 - 6.1. Dauer / Ablauf
 - 6.2. Prüfungsvorbereitung
 - 6.2.1. Literatur
 - 6.2.2. Veranstalter von Vorbereitungslehrgängen
 - 6.2.3. Anmeldung zur Prüfung
- 7. Die Gewerbebeanmeldung**

1. Einleitung

Wer als Unternehmer im Straßentransportgewerbe Güterkraftverkehr betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der für den Betriebsitz zuständigen Verkehrsbehörde. Für den innerdeutschen Verkehr ist eine **Güterkraftverkehrserlaubnis** und für den grenzüberschreitenden Verkehr eine **Gemeinschaftslizenz** erforderlich. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer erstmalig für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Danach zeitlich unbefristet, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Die Gemeinschaftslizenz wird jeweils für zehn Jahre erteilt.

Im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, im Folgenden IHK genannt, sind für die Erteilung dieser Genehmigungen folgende Verkehrsbehörden zuständig:

Stadt Bonn
Straßenverkehrsamt
Berliner Platz 2
53111 Bonn
Telefon 0228-772733 (Herr Stephan Schell)
E-Mail: stephan.schell@bonn.de

Rhein-Sieg-Kreis
Straßenverkehrsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon 02241-132008 oder -132082 (Frau Katrin Würfl)
E-Mail: katrin.wuerfl@rhein-sieg-kreis.de

Hinweis zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG):

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben. Somit fallen auch Beförderungen mit Personenkraftwagen unter die Bestimmungen des GüKG, sofern die Gewichtsgrenze von 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht einschließlich Anhänger überschritten wird.

2. Betriebswirtschaftliche Hinweise

Bitte prüfen Sie zunächst, unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften, ob sich Ihr persönlicher und finanzieller Einsatz lohnen wird. Hierzu haben wir Ihnen ein paar Anhaltspunkte zusammengetragen:

2.1. Marktsituation

Trotz der stetig steigenden Nachfrage nach Transportleistungen ist die aktuelle Marktsituation gekennzeichnet durch gleich bleibend niedrige Transportpreise bei ständig steigenden Kosten (Öko-Steuer, Maut, etc.) Auf Grund der immer noch vorhandenen Überkapazitäten findet ein starker Verdrängungswettbewerb statt. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist nicht zuletzt dadurch im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Aber prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

2.2. Betriebskosten

Wer als Unternehmer tätig wird, muss seine fixen und variablen Kosten genau kennen! Diese sind z. B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeuges entstehen (Kraftstoffe, Reifen, Schmierstoffe, Reparaturen, Ersatzteile, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung), Kosten für die Finanzierung des Fahrzeuges (Kreditraten, Leasing, Mieten), Beiträge zur Berufsgenossenschaft und so weiter.

Stellen Sie diese Kosten den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen gegenüber. Planen Sie aber bitte nicht mit allzu optimistischen Einnahmen.

2.3. Steuern

Aus der Gegenüberstellung der erwarteten Aufwendungen und Erträge ergibt sich das voraussichtliche Unternehmensergebnis. Beachten Sie bitte, dass Unternehmensgewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei einer GmbH Körperschaftsteuerpflichtig) sind.

Eine Gefahr für Unternehmen kann sich dadurch ergeben, dass die erste Steuerzahlung erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig wird, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Hierfür müssen Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben) bilden, damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie gegenüber dem Finanzamt zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sonst werden Sie zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert. Bedenken Sie auch, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen.

Die Finanzverwaltung gewährt Existenzgründern keine Privilegien.

2.4. Lebensunterhalt

Ihre Unternehmertätigkeit dient nicht zuletzt Ihrem Lebensunterhalt. Vergessen Sie dies bei Ihren Berechnungen nicht! Sie müssen Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen (u. a. Miete, private Hypotheken, Strom, Gas, Essen, Trinken) nachkommen. Außerdem müssen Sie Ihren privaten Versicherungsschutz wie Krankenkasse, Altersvorsorge und Pflegeversicherung ausreichend berücksichtigen. Als Unternehmer sind Sie nicht mehr automatisch sozialversichert. Auch der Solidaritätsbeitrag ist von Ihnen allein in voller Höhe zu tragen.

2.5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Ermitteln Sie daher sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welches Eigenkapital Sie verfügen. Kalkulieren Sie auch Anlaufverluste mit ein. Fremdkapital ist teuer! Die Kreditkosten bei Banken und Sparkassen sind sehr unterschiedlich.

Holen Sie sich daher mehrere Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie diese eingehend. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen.

Vor allem: Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

2.6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Bonn/Rhein-Sieg veranstaltet regelmäßig, alle 14 Tage ein **Basisseminar „Businessplan“** für den richtigen Start in die Selbständigkeit.

Es wendet sich an alle, die in absehbarer Zeit ihre Gründungsplanung als aussagefähige Grundlage der Entscheidung für Banken und öffentliche Darlehensgeber erstellen wollen. Thematische Schwerpunkte sind unter anderem:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Private Ausgabenliste,
- Kapitalbedarfsplan,
- Finanzierungsplan,
- Umsatz-/Rentabilitätsvorschau sowie
- Liquiditätsplan

3. Berufszugangsverordnung

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind nach der VO (EG) 1071/2009:

- die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers und des Verkehrsleiters,
- die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Betriebes,
- die **fachliche Eignung** des Unternehmers oder des Verkehrsleiters,
- das Vorhandensein einer **Niederlassung mit Räumlichkeiten** die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

3.1. Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter (siehe Punkt 4) müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis – Belegart 0),
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 4).

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Es darf auch kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften verhängt worden sein. Hierzu zählen insbesondere folgenden Bereiche:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zudem sind Bescheinigungen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- Stadt-/ Gemeindekasse

3.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 der Verordnung wird - sprachlich abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie - der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von

- mindestens 9 000 € für nur ein „**genutztes**“ Fahrzeug und
- 5 000 € für jedes weitere „**genutzte**“ Fahrzeug gefordert.

Berechnungsbeispiel:

- Ein Gespann aus Zugfahrzeug und Anhänger sind zwei Fahrzeuge. Das notwendige Eigenkapital beträgt demnach min. € 14.000,-.
- Eine Sattelzugmaschine mit Sattelaufleger wird als ein Fahrzeug gesehen. Demnach beträgt das notwendige Eigenkapital in diesem Fall min. 9.000,-.

NEU ist, dass das Unternehmen die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachweisen muss und dass es „jedes Jahr“ über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt. Für Existenzgründer folgt daraus, dass eine Eröffnungsbilanz erstellt werden muss!

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft oder
- eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen,

die eine **selbstschuldnerische Bürgschaft** für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen.

Bei der Genehmigungsbehörde sind i. d. R. aber nicht die Jahresabschlüsse bzw. Bürgschaften vorzulegen, sondern weiterhin eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigung auf einem entsprechenden Vordruck.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen i. d. R. aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

3.3. Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden.

Die fachliche Eignung ist generell durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Weitergeltung früherer auf Beförderungsarten beschränkter Prüfungen

Die vor dem 27.2.1993 von einer IHK ausgestellten „eingeschränkten“ Fachkundenachweise (z.B. für den Güternah-, -fern- oder Umzugsverkehr) werden als vollgültige Nachweise der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr anerkannt. Dies bedeutet, dass derjenige, der vor dem 27.2.1993 vor einer Industrie- und Handelskammer eine Fachkundepfung, z. B. für den Güternahverkehr oder Umzugsverkehr abgelegt hat, mit diesem eingeschränkten Fachkundenachweis ebenfalls eine Erlaubnis für den Güterkraftverkehr beantragen kann, ohne hierfür erneut eine zusätzliche Prüfung für den Güterkraftverkehr ablegen zu müssen.

Es ist jedoch erforderlich, eine eingeschränkte Fachkundebescheinigung von der IHK umschreiben zu lassen. Die Gebühr beträgt € 30,00.

Von der Umschreibung betroffen sind alle Fachkundebescheinigungen vor dem 23.02.1993, die keine fortlaufende Nummerierung aufweisen und keinen Hinweis auf die EG-Richtlinie enthalten. Nach dem 23.02.1993 bis zum 4.12.2011 ausgestellte unbeschränkte Fachkundebescheinigungen für den innerstaatlichen- und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr gelten auch weiter in der gesamten EU als uneingeschränkt gültige Fachkundenachweise und müssen nicht umgeschrieben werden.

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs betrieben, nachgewiesen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten ausgeübt worden sein.
- Durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern generell ein umfassendes Beurteilungsgespräch um zu prüfen, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten die in der Anlage 4 der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr aufgeführten Abschlussprüfungen, wenn sie vor dem 04.12.2011 erfolgreich abgeschlossen oder begonnen wurden.

- Speditionskaufmann / Speditionskauffrau
- Kaufmann / Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterverkehr
- Verkehrsfachwirt / Verkehrsfachwirtin
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Die Aufgeführten Abschlussprüfungen und Studiengänge genießen Bestandsschutz. Nach dem 04.12.2011 begonnene Ausbildungen und Studiengänge können als Nachweis einer fachlichen Eignung nicht mehr anerkannt werden.

3.4. Betriebssitz

Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, dass diese über Räumlichkeiten verfügt, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere seine

- Buchführungsunterlagen,
- Personalverwaltungsunterlagen,
- Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie

alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in VO (EG) Nr. 1071/09 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

4. Der Verkehrsleiter

Nach den bislang geltenden Berufszugangsverordnungen muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder „eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ erbracht werden. Diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person wird künftig als Verkehrsleiter bezeichnet.

Neu ist, dass die Funktion des Verkehrsleiters seit dem 4.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden kann.

Verkehrsleiter ist entweder der Unternehmer selbst oder eine natürliche Person, die maßgeblich arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden ist.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss bei dieser Person liegen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. durch Nachweis von Vollmachten),
- Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,
- ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
- Haftung

4.1. Anforderungen an den Verkehrsleiter

Der Verkehrsleiter muss

- fachlich geeignet und zuverlässig sein,
- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten,
- in einer „echten Beziehung“ zu dem Unternehmen stehen und
- seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

Verkehrsleiter kann beispielsweise der Eigentümer oder Anteilseigner, Geschäftsführer, Direktor oder ein Angestellter sein. Ein Unternehmen kann aber auch eine andere, externe Person als Verkehrsleiter vertraglich beauftragen.

Dieser „**externe Verkehrsleiter**“ darf jedoch, im Gegensatz zum internen Verkehrsleiter,

- höchstens vier Unternehmen
- mit einer Flotte von zusammengekommen höchstens 50 Fahrzeugen

leiten.

Jeder EU-Mitgliedsstaat kann jedoch beschließen, die Zahl der Unternehmen und/oder die Gesamtgröße der Fahrzeugflotte, die diese Person bei einer Tätigkeit in diesem Staat leiten darf, zu verringern. In Deutschland wird die o. g. 4/50 Regelung angewendet werden. Aus den anderen Staaten liegen hierzu noch keine Informationen vor.

Die Benennung eines externen Verkehrsleiters kommt nur in Betracht, wenn das Unternehmen selbst nicht über die notwendige fachliche Eignung verfügt.

4.2. Aufgaben des Verkehrsleiters

Zu den Aufgaben des Verkehrsleiters zählen insbesondere

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und –dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Zwischen dem Unternehmen und dem externen Verkehrsleiter müssen diese tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben und die Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Vertrag genau geregelt sein.

Beim internen Verkehrsleiter ergeben sich die Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag, bzw. einer umfassenden Arbeitsplatzbeschreibung, sofern der Unternehmer nicht selbst der Verkehrsleiter ist. Hier können einzelne Aufgaben zusätzlich innerhalb des Unternehmens delegiert werden.

Die Tätigkeit des Verkehrsleiters muss unabhängig von den Interessen eines etwaigen Auftraggebers wahrgenommen werden, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.

4.3. Verstöße durch das Unternehmen / den Verkehrsleiter

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dieser darf dann bis zur Rehabilitierung in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr als Verkehrsleiter fungieren. Dieses Rehabilitierungsverfahren bedarf einer noch nicht vorliegenden nationalen Regelung.

Dem Unternehmen kann aber auch insgesamt die Zuverlässigkeit aberkannt und als Folge die Lizenz oder Erlaubnis entzogen werden.

Anhang IV der VO (EG) Nr. 1071/09 enthält eine „Liste der schwersten Verstöße“:

1. a) *Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.*
b) *Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.*
2. *Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.*
3. *Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.*

4. *Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.*
5. *Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.*
6. *Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.*
7. *Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.*

5. Verkehrsunternehmensdatei

Jeder EU-Mitgliedsstaat führt ein zentrales Verkehrsunternehmensregister.

Die EU-Mitgliedsstaaten tauschen die Daten von Verstößen untereinander aus, sodass auch im Ausland begangene Verstöße zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens herangezogen werden können. So soll die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

6. Die Fachkundeprüfung

Kommen die vorgenannten Befreiungen vom Nachweis der fachlichen Eignung nicht in Betracht, so muss der Antragsteller den Eignungsnachweis durch eine Prüfung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen IHK erbringen.

Die IHK Bonn/Rhein-Sieg ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in Bonn oder im Rhein-Sieg-Kreis haben.

Die Fachkundeprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, abgelegt.

Warum müssen Sie überhaupt Ihre fachliche Eignung nachweisen?

Die Unternehmer und Bürger sind auf zuverlässige und pünktliche Transporte angewiesen. Daher ist die Sicherstellung der Mobilität ein wichtiger Pfeiler der Verkehrspolitik.

Zum Vorteil aller Verkehrsteilnehmer soll durch den Nachweis der fachlichen Eignung nicht nur die Leistungsfähigkeit dieses Gewerbes insgesamt gehoben, sondern insbesondere auch die Verkehrssicherheit erhöht werden. Eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung wie der Fachkundenachweis ist dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes (BVerfGE 13, 97ff, 107) erforderlich ist.

Hier ist die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer das zu schützende Gemeinschaftsgut. Die Verkehrssicherheit ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn die einzelnen Unternehmer nicht bestimmte Mindestkenntnisse auf den einschlägigen Fachgebieten mitbringen.

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung dient darüber hinaus nicht nur der Ordnung des Verkehrsmarktes und der Verbesserung der Verkehrssicherheit, sondern zugleich auch der Verbesserung des Vertrauensschutzes der Kunden. Die Regelung ist verfassungskonform.

(Vgl. Bidinger – Personenbeförderungsrecht, Erich Schmidt Verlag)

6.1. Dauer / Ablauf

Die Prüfung besteht grundsätzlich aus drei Teilen:

1. Schriftlicher Fragenteil (2 Stunden)
2. Schriftliche Fallstudie (2 Stunden)
3. Mündlicher Teil (30 Minuten).

Die Prüfung beginnt mit den beiden schriftlichen Teilen. In jedem schriftlichen Teil müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden, um zu der mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Auch in der mündlichen Prüfung müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (welche sich aus den Punktzahlen schriftliche Fragen + Fallstudie + mündliche Prüfung zusammensetzt) erreicht werden.

Sollten bereits in den beiden schriftlichen Teilen jeweils über 50 Prozent der möglichen Punkte und darüber hinaus bereits über 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden sein, wird auf die mündliche Prüfung verzichtet.

Die Prüfung umfasst die in anliegender Liste genannten Sachgebiete.

Prüfungsschema

1. Teil

Schriftliche Fragen
(120 Minuten), maximale Punktzahl 120

Erreichte Punkte: _____

- weniger als 50 % (60 Punkte)
 ☞ **nicht bestanden**
- mindestens 50 % (60 Punkte) _____

2. Teil

Schriftliche Übungen / Fallstudie
(120 Minuten), maximale Punktzahl 105

Erreichte Punkte: _____

- weniger als 50 % (52,5 Punkte)
 ☞ **nicht bestanden**
- mindestens 50% (52,5 Punkte) _____

Zwischensumme: 1. Teil + 2. Teil

.....

- weniger als 180 Punkte → mündliche Prüfung
- **mindestens 180 Punkte** → **BESTANDEN**

3. Teil

Mündliche Prüfung
(30 Minuten), maximale Punktzahl 75

Erreichte Punkte: _____

- weniger als 50 % (37,5 Punkte)
 ☞ **nicht bestanden**
- mindestens 50 % (37,5 Punkte) _____

Schlussrechnung: 1. Teil + 2. Teil + 3. Teil

=====

- weniger als 180 Punkte
 ☞ **nicht bestanden**
- **mindestens 180 Punkte** → **BESTANDEN**

6.2. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

6.2.1. Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel bzw. bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

-  **Sach- und Fachkunde, Fachrichtung „Güterkraftverkehr“**
Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer
Verkehrsverlag HeMa e.K., Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen,
www.verkehrsverlag-hema.de,
ISBN: 3-930581-00-0

-  **Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer?**
Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 9 91 93 – 0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
Bestell-Nr.: 31102 / ISBN: 978-3-87841-469-6

-  **Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Lehrbuch)**
Leitfaden für die Sachkundeprüfung von Cornelius Jansen / Christian Durmann
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Best.-Nr.: 26001

-  **Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Prüfungstest)**
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Bestell-Nr.: 26000

-  **IHK-Prüfung Güterkraftverkehr**
Von Christiane Helf-Marx
Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 9 91 93 – 0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
Bestell-Nr. 31110 / ISBN: 978-3-87841-468-1

-  **Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer**
Von Dagmar Wäscher und Ulrich Koßmann
Huss Medien GmbH, Berlin
Tel. 030 421 51 325 / www.huss-shop.de
Artikel-Nr.: 27260000000

-  **Selbständig in der Transportbranche**
Von Dagmar Wäscher
Huss Medien GmbH, Berlin
Tel. 030 421 51 325 / www.huss-shop.de
Artikel-Nr.: 26020000000

-  **Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe**
Von Siegfried W. Kerler
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Artikel-Nr. 26027

-  **Rechnen im Verkehrsgewerbe – Formeln, Praxisbeispiele, Lösungswege**
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Artikel-Nr. 26024

-  **VKS-Handbuch des internationalen Straßengüterverkehrs**
 Herausgeber: Deutsche Speditions- und Logistikverband e.V. (DSLTV)
 Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 9 91 93-0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
 Bestell-Nr.: 31514
-  **Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr**
 Von Christoph Rang
 Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
 Artikel-Nr. 23013 / ISBN 978-3-574-23013-4
-  **Ratgeber Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten im Straßenverkehr**
 Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 -9 91 93-0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
 Bestell-Nr.: 31104 / ISBN: 978-3-87841-418-6
-  **Vorschriften über die Beschäftigung des Fahrpersonals im Straßenverkehr (Loseblatt)**
 Von Erwin Arnold und Klaas Reinders weitergeführt von Fritz Brauer
 Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 9 91 93 – 0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
 Bestell-Nr. 31118 / ISBN: 978-3-87841-009-6

Bitte verwenden Sie nur aktuelles Lehrmaterial!

6.2.2. Veranstalter, die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durchführen:

Folgende Veranstalter aus dem Kammerbezirk der IHK Düsseldorf bieten Vorbereitungskurse auf die Fachkundeprüfung an. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist freiwillig und keine Voraussetzung zur Teilnahme an der Fachkundeprüfung.

-  **IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH**
 Kompakte Tages- und Online-Fernkurse für Güterkraftverkehr
 Am Justizzentrum 5, 50939 Köln,
 Tel.: 0221-9415086, Fax: 0221-9415087
www.igs-net.de, igs@igs-net.de
-  **AMS-Akademie, Manfred Schlösser**
 in Zusammenarbeit mit dem Verband Güterkraftverkehr und Logistik
 Am Eifeltor 1, 50997 Köln,
 Tel.: 02408-5684,
www.verkehrsseminare-hema.de, info@ams-akademie.de
-  **Verkehrsseminare – HeMa**
 Reiffstr. 2, 45659 Recklinghausen,
 Tel.: 0800-8080103
www.verkehrsseminare-hema.de, info@verkehrsseminare-hema.de
-  **Verkehrsseminare Frank R. Bibow**
 Dorfstr. 27a, 26188 Edewecht,
 Tel.:04486-938844, Fax: 04486-938845,
www.verkehrsseminare.de, info@verkehrsseminare.de
-  **Verkehrsseminare Fachschule Naumann**
 Seminare für Straßengüter-Straßenpersonenverkehr,
 In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg,
 Tel.: 02644-4063334, Fax: 02644-4063216
www.fachschule-naumann.de, verkehrsseminare-naumann@mail.de

☒ **Verkehrsseminare Marbs, zertifizierte Bildungseinrichtung**
Schulungsort in Köln: Fahrschule Ibscher, Martinusstr. 4, 50765 Köln-Esch,
Anmeldung: Danziger Str. 5, 34317 Habichtswald,
Tel.: 05606-5610561 und 0800-0561999,
www.verkehrsseminare.com, info@verkehrsseminare.com

☒ **Niethammer GmbH Verkehrsseminar**
Vorbereitungs- und Existenzgründerseminare
Korfasse 7, 53619 Rheinbreitbach
Tel.: 02224-4464, Fax.: 02224/968100,
www.verkehrsseminar.com, info@verkehrsseminar.com

6.2.3. Anmeldung zur Prüfung

Das Anmeldeformular zur Prüfung liegt als Anlage bei. Bitte senden Sie uns dieses Formular im Original spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin zu. Die Prüfungsplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anmeldungen vergeben.

Der Prüfungsteilnehmer wird dann rechtzeitig vor dem Prüfungstermin eingeladen und erhält gleichzeitig den Gebührenbescheid.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 195,00 muss vor dem Prüfungstermin unter Bezug auf den Gebührenbescheid überwiesen oder bei der Kasse der IHK (geöffnet Montag bis Donnerstag 8:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:30 bis 14:30 Uhr) eingezahlt werden.

Der Überweisungs-/ Einzahlungsbeleg ist am Tage der Prüfung vorzulegen.

Für Fragen steht zur Verfügung:

Marcus Schneider

Tel.: 0228 2284-141

7. Die Gewerbeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende unterliegt der Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung (GewO).

Die Gewerbeanmeldung erfolgt bei den Gewerbemeldestellen der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, wo das Gewerbe ausgeübt werden soll. Die erforderlichen Vordrucke werden dort ausgehändigt. Die Anmeldung selbst kann persönlich (Beauftragte benötigen eine schriftliche Vollmacht) oder schriftlich erfolgen.

Der Anmeldung sind in Kopie beizufügen:

- Eine Kopie der Güterkraftverkehrserlaubnis / Gemeinschaftslizenz;
- Bei Eintragung ins Handelsregister ein unbeglaubigter Handelsregisterauszug;
- Darüber hinaus sollte bei Anmietung gewerblicher Räume durch Vorlage eines Mietvertrages oder einer Bescheinigung des Vermieters dessen Einverständnis nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für auch privat genutzte Wohnungen.

Über jede Gewerbeanmeldung erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt, die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr), das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und die IHK durch die Gewerbemeldestelle.

Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 I GüKG).

Werkverkehr

gewerblicher Güterkraftverkehr

Werkverkehr im engeren Sinne

Werkverkehr im weiteren Sinne

Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr darstellt (siehe links), ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

§ 1 II GüKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1 Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
- 2 Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
- 3 Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
- 4 Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

§ 1 III GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

- deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
- die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
- Ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)

Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)

aber:

Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG)
(Werkverkehrsdatei)

+

Einsatz von Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zGG als 3,5 t haben

Erlaubnispflicht (§ 3 I GüKG)

in Form der

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Gemeinschafts-Lizenz
(§ 5 GüKG)

oder

berechtigt zum

inner-staatlichen Verkehr

grenzüberschreitenden Verkehr mit EG- bzw. EWR-Staaten

Kabotage-Verkehr in EG- bzw. EWR-Staaten

Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)

Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes – und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht – finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a. für eigene Zwecke,
 - b. für andere Betriebe dieser Art
 - aa. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb. im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG):

9. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
10. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

An die
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Abteilung I, Marcus Schneider
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Anmeldung für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines
Güterkraftverkehrsunternehmens

Name Vorname:

geboren am Geburtsort:

Anschrift

.....

Telefon

Ich bitte, mich frühestens abfür eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 195,00 € muss mit der Anmeldung unter dem Kennwort "Prüfung Güterkraftverkehr" auf unserem Konto BIC COLSDE33, IBAN DE80 3705 0198 0000 001206 bei der Sparkasse KölnBonn eingezahlt werden oder in bar an unserer Kasse im Haus. Die Vormerkung für den gewünschten Prüfungstermin erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Die Abmeldung von der Prüfung muss rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % der vollen Prüfungsgebühr wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Herr Schneider Tel.: 0228 2284-141).

....., den

.....
(Unterschrift)

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihre Ansprechpartner:

**Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn**

Marcus Schneider
Telefon: 0228 2284-141
Telefax: 0228 2284-223
E-Mail: schneider@bonn.ihk.de